

## Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und Großbritannien

### Eine erste Reaktion von industriAll Europe

**Ab dem 1. Januar 2021 kommt das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich vorläufig zur Anwendung (es muss noch vom Europäischen Parlament ratifiziert werden). Dieser Policy Brief bietet einen Überblick über die wichtigsten Aspekte des Abkommens und untersucht, welche Folgen es voraussichtlich für die europäischen Industrie und ihre Beschäftigten haben wird.**

#### Überblick

Am 24. Dezember schlossen die EU-27 und das Vereinigte Königreich ein [Handels- und Kooperationsabkommen](#), das nach der schnellen Ratifizierung durch den Europäischen Rat und die britische Regierung am **1. Januar 2021** vorläufig in Kraft trat. Die vollständige Anwendung hängt von der Ratifizierung durch das Europäische Parlament ab - diese ist derzeit für spätestens **März 2021** vorgesehen. Das Abkommen umfasst drei Kernbereiche:

- 1. ein Freihandelsabkommen: eine neue wirtschaftliche und soziale Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich;**
- 2. ein neuer Rahmen für die Strafverfolgung und die justizielle Zusammenarbeit in straf- und zivilrechtlichen Angelegenheiten;**
- 3. eine horizontale Vereinbarung über Governance.**

Das Abkommen wird den Handel zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU komplizierter machen als er es in der Zeit der EU-Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs war. Es trägt aber dazu bei, die größten Schwierigkeiten zu beseitigen, die unvermeidlich gewesen wären, hätte es überhaupt kein Handelsabkommen gegeben. Eine detaillierte Analyse des juristischen Textes des Abkommens zeigt jedoch, dass auch durch das Abkommen noch viele Fragen ungeklärt bleiben, wie unter anderem Regelungen für Finanzdienstleistungen, andere Dienstleistungen und die Anerkennung der Regulierung von Chemikalien und Konsumgütern. Es ist ein "bare-bones"-Handelsabkommen und eine Verpflichtung zu weiteren Verhandlungen in einer Vielzahl von Bereichen. **Der Brexit ist noch nicht „erledigt“, aber das Vereinigte Königreich hat die EU-Zollunion und den Binnenmarkt am 1. Januar 2021 verlassen.**

#### Was bedeutet das Abkommen für die europäischen Industriebeschäftigten?

Im Juli 2020 stellte industriAll Europe eine Reihe von Forderungen an die britische und die EU-Regierung, um die Interessen und Rechte der europäischen Industriebeschäftigten zu verteidigen:

1. einen „Deal“, der die Beschäftigten auf beiden Seiten des Ärmelkanals an die erste Stelle stellt

2. einen möglichst reibungslosen zollfreien Handel außerhalb des EU-Binnenmarktes und der Zollunion
3. die volle Kompatibilität der (Sicherheits-, Umwelt- und anderen) Anforderungen an Produkte und Verfahren zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs sowie ein koordiniertes Vorgehen bei der Bepreisung von Kohlenstoff in der Industrie.
4. den Schutz der Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften, der Sozialgesetzgebung und der Rechte auf Unterrichtung und Anhörung für alle europäischen Beschäftigten in der EU und im Vereinigten Königreich
5. die Gewährleistung einer engen Zusammenarbeit in relevanten Bereichen von beiderseitigem Interesse (z. B. Forschung, Energie- und kanalübergreifende industrielle Lieferketten)
6. die Erhöhung der Wahrscheinlichkeit gleicher Wettbewerbsbedingungen, indem sichergestellt wird, dass:
  - die Nicht-Regressionsklausel auf den gesamten sozialen Besitzstand der EU ausgeweitet wird
  - das Vereinigte Königreich bei künftigen Verbesserungen der Beschäftigungs- oder Sozialstandards mit der EU Schritt hält.
  - der EuGH das einzig zuständige Gericht für Streitigkeiten über EU-Recht bleibt, und seine Entscheidungen in Fällen von Sozial- und Beschäftigungsstandards herangezogen werden.
    - a. das "Place of Work"-Prinzip Anwendung findet.
7. die Verpflichtung des Vereinigten Königreichs und der EU, allen nachteiligen Folgen für Arbeitsplätze und lokale Gemeinschaften entgegenzuwirken.
8. eine wirkliche Rolle der Sozialpartner sowohl bei der Überwachung als auch bei der Durchsetzung des Austrittsabkommens, einschließlich der Befugnis, offizielle Beschwerden einzureichen
9. vollständige Transparenz des Verhandlungsprozesses und Einbeziehung der Sozialpartner von Beginn der Verhandlungen an

Das vorliegende Papier enthält eine erste Einschätzung, wie das Abkommen den Bedenken der Industriebeschäftigten auf beiden Seiten des Ärmelkanals und der Irischen See sowie bestimmter Industriesektoren Rechnung trägt, wobei es sich auf eine rechtliche Analyse des Abkommens durch den EGB stützt.

## Warenverkehr

Das Abkommen garantiert **Nullzollsätze und Nullkontingente für Waren**, solange das Vereinigte Königreich durch Bestimmungen über gleiche Wettbewerbsbedingungen an die EU-Standards angeglichen bleibt, und stellt so den kontinuierlichen Fluss von Waren und Komponenten, die für die verarbeitenden Branchen unbedingt erforderlich sind, sicher.

Automobilindustrie, Transportausrüstung, Luft- und Raumfahrt, Chemikalien und chemische Produkte und Textilien waren die Branchen, die durch die Aussicht auf Zölle den größten Brexit-bedingten Risiken ausgesetzt waren. Es gibt jedoch weitere Hindernisse in Form von **nichttarifären Handelshemmnissen**, die sich auf die Zeitplanung von Just-in-Time-Lieferketten auswirken und die Produktionskosten in die Höhe treiben könnten. Diese technischen Handelshemmnisse werden **regulatorische Prüfungen** nach sich ziehen, zum Beispiel sanitäre und phytosanitäre Kontrollen, Konformitätsbewertungen und Kennzeichnungen.

Die Zulieferer müssen die **Ursprungsregeln** bescheinigen, was zu erheblichen zusätzlichen Handelshemmnissen führt. Diese Hindernisse werden durch die Zollerleichterungsregelung des Abkommens nicht vollständig beseitigt: während die Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und die gegenseitige Anerkennung von "Trusted Trader Schemes" gewährleistet ist, werden ab dem 1. Januar 2021 Kontrollen für Waren, die in die EU gelangen, und ab Juni 2021 für Waren, die in das Vereinigte Königreich gelangen, eingeführt. Der Handel wird mithin langfristig nicht reibungslos funktionieren, und kurzfristig werden wahrscheinlich viele - sowohl vorhersehbare als auch unvorhersehbare - administrative Kosten für die Unternehmen anfallen.

Darüber hinaus regelt das Abkommen in Bezug auf **Dienstleistungen** extrem wenig - es wiederholt einen Großteil der Bestimmungen der CETA-Vereinbarung zwischen der EU und Kanada -, was sich negativ auf branchenbezogene Geschäfte und Fachdienstleistungen auswirken wird.

Alle Produkte, die in die EU eingeführt werden, müssen den EU-Produktstandards entsprechen (und umgekehrt). Es gibt einige wesentliche Punkte in dem Abkommen, die die **gegenseitige Anerkennung von Standards** betreffen; Regeln, die es möglich machen, dass die Entscheidung einer Regulierungsbehörde Folgen für die Jurisdiktion der anderen Partei hat. Aber während dieses Abkommen in einigen Bereichen über die Regeln der Welthandelsorganisation zu Standards hinausgeht, wird es **für viele Branchen** zu erheblichen **nichttarifären Hindernissen** führen. Ein Anhang zu Arzneimitteln zum Beispiel enthält eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Kontrollen und die gute Herstellungspraxis - eine zentrale Forderung der Pharmaindustrie. Damit wird eine Verdoppelung der Prozesse für beide Märkte vermieden. Es gibt jedoch Bereiche, wie die Regulierung von Chemikalien und die gemeinsame Nutzung von Daten, in denen das Abkommen weit hinter einer solchen Zusammenarbeit zurückbleibt (siehe unten).

## Gleiche Wettbewerbsbedingungen

In dem Abkommen verpflichten sich die EU und das Vereinigte Königreich durch eine **Nichtrückschrittsklausel** zu **fairem Wettbewerb** auf der Grundlage gleicher Wettbewerbsbedingungen zwischen ihnen und zur Aufrechterhaltung ihrer jeweiligen hohen Standards. Diese Verpflichtung ist nicht statisch; die Parteien verpflichten sich, diese Standards auch künftig aufrechtzuerhalten und zu verbessern, damit der faire Wettbewerb den Test der Zeit besteht – es gibt jedoch keine Ratchet-Klausel.

Darüber hinaus wird nicht geregelt, dass das EU-Recht der Bezugsrahmen für gleiche Wettbewerbsbedingungen ist, und die Nichtrückschrittsklausel ist keine rechtlich durchsetzbare Verpflichtung, da sie von dem Streitbeilegungsmechanismus, der für den Rest des Abkommens gilt, ausgenommen ist und nur der innerstaatlichen Durchsetzung unterliegt.

Die Bestimmungen über gleiche Wettbewerbsbedingungen umfassen verschiedene Kapitel (Wettbewerb, staatlichen Beihilfen, staatlichen Unternehmen, Steuern, Umwelt und Klima). Das Kapitel über Arbeits- und Sozialstandards bezieht sich auf das Schutzniveau in den Bereichen:

- grundlegende Arbeitsrechte;
- Arbeits- und Gesundheitsschutz;
- faire Arbeitsbedingungen und Beschäftigungsstandards;
- Unterrichts- und Anhörungsrechte auf Unternehmensebene;

- Umstrukturierung.

Das wichtigste Gremium, das die Umsetzung des Abkommens überwacht, ist der **Partnerschaftsrat**, ein politisches Gremium, in dem die EU und das Vereinigte Königreich vertreten sind. Beide Parteien können außerdem ein **Schiedsgerichtsverfahren** nutzen, **um Streitigkeiten zu lösen**. Die Bestimmungen über gleiche Wettbewerbsbedingungen in den Bereichen Wettbewerb (mit Ausnahme staatlicher Subventionen), Arbeit, Umweltschutz und Steuern **unterliegen jedoch nicht dem Streitbeilegungsverfahren**, sondern einem gesonderten Verfahren.

Um die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Verpflichtungen zu gewährleisten, stützt sich das Abkommen sich in erster Linie auf inländische Arbeitsmarktmaßnahmen. Kommt es jedoch zu einem Streitfall und scheitern die Unterredungen mit der anderen Seite, kann ein Expertengremium einen Bericht erstellen, woraufhin die Vertragsparteien über geeignete Maßnahmen beraten. Beschließt eine Partei, dem Bericht nicht zu entsprechen, kann die geschädigte Partei vorläufige Abhilfemaßnahmen ergreifen. Einzelne Arbeitnehmer\*innen können sich nicht auf das Abkommen berufen, um ihre Rechte juristisch zu verteidigen, im Gegensatz zu Unternehmen, die sich vor Gericht auf das Abkommen berufen können, wenn sie sich durch eine Entscheidung über staatliche Beihilfen geschädigt sehen.

Es wurde außerdem ein **Ausgleichsmechanismus** vereinbart, der ausgelöst wird, wenn eine Verletzung der Bestimmungen über gleiche Wettbewerbsbedingungen, einschließlich der Verletzung von Arbeitnehmerrechten, nachweisbare und wesentliche Auswirkungen auf den Handel hat. In diesem Fall kann die geschädigte Partei einseitig Vergeltungsmaßnahmen ergreifen und den der anderen Partei gewährten Marktzugang so anpassen, dass dem Grad der Verletzung des Abkommens entsprochen wird. Dies ist ein Standardansatz in Freihandelsabkommen und einer, den die Gewerkschaften aufgrund der **Beweislast** immer als nicht zweckmäßig abgelehnt haben.

## Einbindung der Gewerkschaften

Was die Einbindung der Gewerkschaften in der Überwachung und Durchsetzung des Abkommens angeht, so werden eine **interne beratende Gruppe** - bestehend aus Gewerkschaften und Akteuren der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft - sowie ein **Forum der Zivilgesellschaft** eingesetzt. Dies sind Standardmaßnahmen in EU-Handelsabkommen, die weithin als unzureichend kritisiert werden, um eine angemessene Einbindung zu gewährleisten.

## Was bedeutet das Abkommen für spezifische Branchen?

Der Brexit wird zweifellos Folgen für **alle** Industrie- und Fertigungsbranchen sowohl im Vereinigten Königreich als auch in der EU-27 haben. In drei unserer Branchennetzwerke wurden jedoch spezifische Bedenken geäußert: **Automotive, Luft- und Raumfahrt und Chemikalien**. Die wichtigsten Aspekte des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich, einschließlich der Anhänge, die diese einzelnen Branchen betreffen, werden im Folgenden erläutert.

## Automobilindustrie

- **Ursprungsregeln:** für Waren gilt das Prinzip der **bilateralen Kumulierung** der Ursprungsregeln, die durch Selbstzertifizierung der Zulieferer erleichtert wird
  - **Elektroautos:** für Elektrofahrzeugteile wurden spezifische Regeln mit einer Ausnahmeregelung für bis zu **sechs Jahre** vereinbart, um strategische Batterie-Lieferketten in der EU aufbauen zu können
- **Anhang über Kraftfahrzeuge und Teile (technische Handelshemmnisse):** zusätzlich zum allgemeinen Abkommen wurde ein spezieller Anhang vereinbart, um den bilateralen Handel und die regulatorische Zusammenarbeit bei Kraftfahrzeugen und Ausrüstungsteilen zu erleichtern
  - **Regulatorische Konvergenz:** basierend auf den internationalen UNECE-Normen
  - **UN-Typgenehmigungsbogen:** alle Produkte, die durch diese Bescheinigungen abgedeckt sind, werden von beiden Vertragsparteien anerkannt
  - **Marktüberwachung:** beide Parteien werden zusammenarbeiten, um sich bei der Feststellung von Nichtkonformitäten zu unterstützen und diese zu beheben
  - **Forschungszusammenarbeit:** beide Parteien verpflichten sich zur Forschungszusammenarbeit im Bereich neue Fahrzeugsicherheitsregelungen oder damit zusammenhängende Normen, fortschrittliche Emissionsreduzierung und neue Fahrzeugtechnologien
  - **Arbeitsgruppe „Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugteile“:** unterstützt den Fachausschuss für technische Handelshemmnisse bei der Überwachung und Überprüfung der Umsetzung und bei der Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens der Sondervereinbarung (Anhang).

### Reaktionen der Industrie (04.01.2021):

Der **Verband der europäischen Automobilhersteller (ACEA)** [reagierte positiv](#) auf die Ankündigung eines Abkommens, da ein "No-Deal" für die Industrie katastrophal gewesen wäre. Er betont jedoch, dass der Handel mit Waren „*durch Handelsbarrieren in Form von neuen Zollverfahren stark beeinträchtigt wird*“ und dass das Abkommen viel **mehr Bürokratie und regulatorische Belastungen für die Industrie** mit sich bringt.

Der **Europäische Verband der Automobilzulieferer (CLEPA)** [reagierte ebenfalls positiv](#). Er sieht die Einigung als Ausgangspunkt, um die Zusammenarbeit beider Parteien zu gewährleisten, unterstreicht jedoch, dass es zu **neuen Handelsbarrieren** kommen wird.

Die **britische Society of Motor Manufacturers and Traders (SMMT)** [begrüßte das Abkommen](#) ebenfalls, einschließlich der Ursprungsregeln mit Übergangsphasen und der Verpflichtung zur Reduzierung der Zolllasten. Sie [fordert die britische Regierung jedoch weiterhin auf](#), weitere spezifische Übergangsphasen für administrative Anforderungen vorzusehen und **in die elektrifizierte Lieferkette des Vereinigten Königreichs zu investieren**.

Obwohl in Großbritannien tätige OEMs wie **Toyota, Nissan, PSA und BMW** das Abkommen begrüßten, haben sie auch angekündigt, dass sie zunächst die rechtlichen Details des Textes prüfen, **bevor sie sich zu den Auswirkungen auf ihre Geschäftstätigkeit im Vereinigten Königreich äußern**.

## Luft- und Raumfahrt

- Das Abkommen legt neue Bedingungen für den Marktzugang sowie Regelungen für die Zusammenarbeit in den Bereichen Flug- und Luftsicherheit und Flugverkehrsmanagement fest.
- Das Vereinigte Königreich wird den **EU-Rechtsrahmen für Flugsicherheit** nicht weiter anwenden und nicht länger Teil der **European Union Aviation Safety Agency (EASA)** sein. Die Regulierungsarbeit wird stattdessen von der britischen Civil Aviation Authority übernommen.
- **Handel mit luftfahrttechnischen Erzeugnissen:** das Abkommen enthält neue Regelungen für die Anerkennung künftiger Konstruktions- und Umweltzertifikate und die Aufsicht über Fertigungsorganisation
- **geltende Bauartzulassungen:** die vor dem 01.01.2021 nach EU-Vorschriften ausgestellten Bauartzulassungen bleiben gültig, und diese Produkte können weiterhin verwendet werden
- **Anhang zur Flugsicherheit:** die beiden Vertragsparteien vereinbaren, in folgenden Bereichen zusammenzuarbeiten: Lufttüchtigkeitszeugnisse und Überwachung ziviler luftfahrttechnischer Erzeugnisse, Umweltzertifikate und Zulassung ziviler luftfahrttechnischer Erzeugnisse, Konstruktions- und Herstellungsbescheinigungen und Überwachung von Konstruktions- und Herstellungsbetrieben, Zertifizierung und Überwachung von Instandhaltungsbetrieben, Erteilung von Lizenzen für das Personal und dessen Ausbildung, Betrieb von Luftfahrzeugen, Flugverkehrsmanagement und Flugnavigationsdienste sowie andere Bereiche im Zusammenhang mit Flugsicherheit
- **Fachausschuss für Flugsicherheit:** darf Anhänge (siehe oben) nur annehmen, wenn jede Partei ein ausreichend gleichwertiges Sicherheitsniveau nachgewiesen hat
- **Schutzmaßnahmen:** jede Vertragspartei kann Schutzmaßnahmen umsetzen, wenn ein tatsächliches Risiko festgestellt wird und die andere Vertragspartei innerhalb von 15 Arbeitstagen schriftlich benachrichtigt wird
- **Arbeitnehmer\*innen, die über einen britischen Abschluss verfügen (z. B. Pilot\*innen, Mechaniker\*innen, Prüfer\*innen, Ausbilder\*innen usw.)** wurden ermutigt, **vor Ablauf der Übergangsfrist** (31.12.2020) ein Zeugnis/ Zertifikat eines EU-Mitgliedstaates zu erwerben. Britische Organisationen, die derzeit von den zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs zertifiziert sind, können bei der EASA einen Nachweis für den Betrieb **als Organisation eines Drittlandes** beantragen
- **Anerkennung von Berufsqualifikationen:** dieser Punkt ist nicht Gegenstand des Abkommens, jedoch sind die Parteien der Ansicht, dass Regelungen für bestimmte Berufe oder zusätzliche Regelungen für die gegenseitige Anerkennung bestimmter Berufsqualifikationen möglich sein könnten. In der Zwischenzeit kann dies zu Problemen für qualifizierte Ingenieure oder Techniker führen, die zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU pendeln
- **Ende der Freizügigkeit:** zu Arbeitszwecken werden sich Arbeitnehmer\*innen nicht mehr frei zwischen der EU-27 und dem Vereinigten Königreich bewegen können. Dies wird Folgen für den Luft- und Raumfahrtsektor haben, da hochspezialisierte Arbeitnehmer\*innen bislang zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU-27 hin- und hergezogen sind, um an zeitkritischen technischen Fragen zu arbeiten (im Gegensatz zum Bewegen von großen und/ oder empfindlichen Teilen/ Ausrüstungen). Dennoch sieht das Abkommen die Mobilität von Arbeitnehmer\*innen vor, jedoch nur für den Zweck der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen und zwar in Form von:
  - kurzfristigen Geschäftsreisen (maximal 90 Tage);

- innerbetriebliche Versetzungen (ICTs), für die Dauer von maximal 3 Jahren für Führungskräfte und 1 Jahr für Auszubildende;
- Selbstständigkeit, bei der Dienstleistungen im Rahmen eines Vertrages mit einem Kunden erbracht werden, für einen maximalen kumulativen Zeitraum von 12 Monaten.

## Reaktion der Industrie (04.01.2021):

Die britische **Luftfahrt-, Verteidigungs-, Sicherheits- und Raumfahrtbranche** (ADS) [begrüßte das Abkommen](#), das ihrer Meinung nach den besten Rahmen für die zukünftigen Beziehungen bietet, sieht jedoch nicht alle ihre Erwartungen erfüllt.

## Chemikalien/ Pharmazeutika

- Das Vereinigte Königreich wird nicht mehr Teil der **Europäischen Chemikalienagentur** (ECHA) sein, die für die Verwaltung von **REACH** (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien) zuständig ist.
- **REACH**: ab dem 01.01.2021 wurde die EU-REACH-Verordnung als **UK REACH** in britisches Recht übernommen. Unternehmen müssen nun sicherstellen, dass sie **sowohl** die durch UK REACH **als auch** die durch EU REACH auferlegten Pflichten erfüllen, wenn sie Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse in die EU, den EWR und nach Großbritannien liefern oder von dort beziehen. Dies wird zweifelsohne zu einem höheren **Verwaltungsaufwand** für die Unternehmen führen.
- **Anhang zu Chemikalien**: umfasst den Handel, die Regulierung, den Import und Export von Chemikalien in Bezug auf ihre Registrierung, Bewertung, Zulassung, Beschränkung, Genehmigung, Klassifizierung, Kennzeichnung und Verpackung
  - **Einstufung und Kennzeichnung**: beide Vertragsparteien verpflichten sich, das weltweit harmonisierte System der Vereinten Nationen zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien sowie alle wissenschaftlichen und technischen Leitlinien einschlägiger internationaler Organisationen und Gremien umzusetzen
  - **Verfahren zur Einstufung**: Einigung auf transparente Verfahren zur Einstufung von Stoffen und die Möglichkeit des Austauschs nicht vertraulicher Informationen
  - **Gefahr von Divergenzen**: da die Ziele die Anerkennung beinhalten, dass die im Rahmen des Anhangs eingegangenen Verpflichtungen „keine der Vertragsparteien daran hindern, eigene Prioritäten bei der Regulierung von Chemikalien zu setzen, einschließlich der Festlegung eigener Schutzniveaus für die Umwelt sowie die Gesundheit von Mensch und Tier“, besteht die Gefahr von Divergenzen und der Unfähigkeit, gleiche Wettbewerbsbedingungen aufrechtzuerhalten
- **Anhang zu Arzneimitteln**: zielt auf die gegenseitige Anerkennung von Kontrollen und Zertifikaten für die Gute Herstellungspraxis ab, was bedeutet, dass sich die Produktionsstätten keinen separaten Kontrollen durch das Vereinigte Königreich und die EU unterziehen müssen, sowie auf eine laufende Zusammenarbeit
  - **Erleichterung der Verfügbarkeit von Arzneimitteln**: durch gegenseitige Anerkennung im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien
  - **Anerkennung von Kontrollen**: beide Parteien erkennen die Ergebnisse der Kontrollen an, die von der anderen Partei gemäß den vereinbarten Bedingungen durchgeführt wurden

- **gute Herstellungspraxis:** jede Vertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei mindestens 60 Tage vor der Verabschiedung neuer Maßnahmen oder Änderungen in Bezug auf die gute Herstellungspraxis
- **Zusammenarbeit in Regulierungsfragen:** die Vertragsparteien bemühen sich, soweit nach ihrem jeweiligen Recht zulässig, um gegenseitige Konsultationen im Hinblick auf Vorschläge zur Einführung wesentlicher Änderungen der technischen Vorschriften oder der Kontrollverfahren
- **Aussetzung:** jede Vertragspartei hat das Recht, die Anerkennung von Kontrollen und die Anerkennung von amtlichen Dokumenten in Bezug auf die gute Herstellungspraxis durch schriftliche Validierung ganz oder teilweise auszusetzen
- **Arbeitsgruppe „Arzneimittel“:** unterstützt den Fachausschuss für technische Handelshemmnisse bei der Überwachung und Überprüfung der Umsetzung und Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Anhangs.

## Brexit: das Abkommen ist nur der Anfang

Obwohl die Übergangsphase beendet ist und das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich (vorläufig) Anwendung findet, sind die Probleme noch lange nicht gelöst. Alle unsere Branchen werden in irgendeiner Weise vom Brexit betroffen sein, und die Unternehmen führen derzeit detaillierte Analysen darüber durch, wie die Folgen für ihr Geschäft aussehen werden.

Wie von den Europäischen Gewerkschaftsverbänden gemeinsam empfohlen, bitten wir unsere Mitglieder in EBRs und SE daher, **die Unterrichtung und Anhörung zu den voraussichtlichen Auswirkungen des Brexits** auf die Wirtschafts- und Beschäftigungssituation in ihren multinationalen Unternehmen **einzufordern**.

Es müssen noch viele weitere Diskussionen und Vereinbarungen folgen (z. B. zur Frage der Dienstleistungen) und vieles ist noch unbekannt. IndustriAll Europe wird ihre Mitglieder weiterhin auf dem Laufenden halten und sich für ihre Branchen und Arbeitnehmer\*innen sowohl im Vereinigten Königreich als auch in der EU sowie in ganz Europa einsetzen.

## Nützliche Links

Links zu den entsprechenden Texten der Europäischen Kommission und der Regierung des Vereinigten Königreichs:

- [Final full text](#) (vorbehaltlich der rechtlichen Prüfung)
- [European Commission Overview](#)
- [European Commission Q&A](#)
- [UK Government Overview](#)